

Bundessozialgericht

- 9 RV 186/73 -

Verkündet
am 5. April 1974

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. April 1974 in Berlin durch Vorsitzende Richterin Dr. S c h w a r z , Richter Dr. B a r e s e l , Richter Dr. R e n n e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. S c h ö n l e i t e r und Dr. K a y s e r für Recht erkannt:

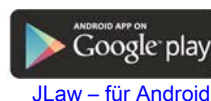
Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 31. Januar 1973 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die 1914 geborene Klägerin wurde als Krankenpflegerin ausgebildet und erhielt im Februar 1935 nach bestandener Prüfung den Ausweis für staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen. Bis November 1938 übte sie den Beruf der Krankenschwester aus, dann heiratete sie. 1941 wurde sie als Krankenschwester dienstverpflichtet; während dieser Tätigkeit erlitt sie am 14. April 1945 bei einem Luftangriff schwere Kopfverletzungen, weswegen ihr eine Beschädigtenrente von 80 v.H. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) gewährt wird. Nachdem sie 1947 nochmals vorübergehend als Krankenschwester gearbeitet hatte, ist sie seither nicht mehr erwerbstätig, sondern besorgt den Familienhaushalt; aus ihrer Ehe sind 2 Kinder hervorgegangen, die 1939 und 1948 geboren wurden.

Auf ihren im April 1969 gestellten Antrag bewilligte das Versorgungsamt der Klägerin mit Bescheid vom 2. Juli 1969 Berufsschadensausgleich, bei dessen Berechnung als Einkommensverlust der für Hausfrauen vorgeschriebene Durchschnittssatz (§ 30 Abs. 4 Satz 4 BVG iVm § 8 DVO 1968 zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG, bzw. § 30 Abs. 5 BVG nF) zugrundegelegt wurde. Das Verlangen der Klägerin, den Einkommensverlust nach dem für die Berufsgruppe der Krankenschwestern geltenden höheren Durchschnittseinkommen zu bemessen, wurde mit Widerspruchsbescheid vom 1. Dezember 1969 abgelehnt. Das Sozialgericht Berlin wies durch Urteil vom 19. Oktober 1971 die Klage ab.

Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat mit Urteil vom 31. Januar 1973 die Berufung der Klägerin zurückgewiesen: Die Klägerin habe ihre Berufstätigkeit als Krankenschwester nicht wegen der Schädigungsfolgen, sondern aus familiären Gründen aufgegeben. Bei Beurteilung der Frage, ob eine

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

spätere Wiederaufnahme des Krankenpflegeberufs ohne die Schädigungsfolgen wahrscheinlich wäre, sei auch die soziale Stellung der Klägerin in Betracht zu ziehen; nach ihren jetzigen Lebensverhältnissen - Ehefrau des Inhabers eines Baugeschäftes mit etwa 25 Arbeitnehmern - sei es nicht wahrscheinlich, daß sie ohne die Schädigungsfolgen jetzt als Krankenschwester oder sonst in unselbständiger Beschäftigung arbeiten würde. Es entspreche den Lebenserfahrungen, daß nur verhältnismäßig wenige Krankenschwestern nach der durch Heirat bedingten Aufgabe des Berufs und nach der Geburt von Kindern wieder in ihrem Beruf tätig würden; denn der von den meisten Krankenschwestern geforderte Nacht- und Sonntagsdienst sei mit der Führung des Haushalts schlecht vereinbar.

Mit ihrer vom LSG nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zugelassenen, form- und fristgerecht eingelegten Revision rügt die Klägerin als wesentliche Verfahrensmängel unzureichende Erforschung des Sachverhalts und fehlerhafte Beweiswürdigung: Mit der Annahme, Krankenschwestern würden nach der Eheschließung im allgemeinen nicht mehr ihren Beruf ausüben, habe das LSG gegen Erfahrungen des täglichen Lebens verstoßen. Die erforderlichen, vom LSG unterlassenen Ermittlungen würden ergeben haben, daß ein sehr großer Teil aller aktiven Krankenschwestern verheiratet sei und daß die Berufsausübung nur während der Zeiten von Schwangerschaft und des Betreuens von Kleinkindern unterbrochen werde. Da der Ehemann der Klägerin nur ein Einkommen entsprechend dem Durchschnittslohn eines Facharbeiters erziele, sei es sehr wahrscheinlich, daß die Klägerin - wenn sie nicht an den schweren Hirnschädigungsfolgen litte - etwa seit den 50iger Jahren die Berufstätigkeit als Krankenschwester wieder aufgenommen hätte, wie es bei Ehefrauen aus dieser sozialen Schicht durchaus üblich sei; außerdem hätte das LSG durch Einholung entsprechender Auskünfte ermitteln

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

können, daß ältere Krankenschwestern auf Wunsch zumeist vom Nach- und Feiertagsdienst befreit würden. Die Klägerin beantragt,

unter Änderung der angefochtenen Entscheidungen den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin seit dem 1. April 1969 Berufsschadensausgleich unter Zugrundelegung des Berufs der staatlich geprüften Krankenschwester zu gewähren, hilfsweise, unter Aufhebung des Berufungsurteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Berlin zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt Verwerfung der Revision.

Er hält das Berufungsverfahren für einwandfrei und das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision ist aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil die Klägerin zutreffend wesentliche Mängel des Berufungsverfahrens gerügt hat.

Vor ihrer Schädigung war die Klägerin insgesamt etwa 7 bis 8 Jahre als Krankenschwester berufstätig gewesen. Ihr Verlangen, bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs nicht als Hausfrau, sondern in die Berufsgruppe der Krankenschwestern eingestuft zu werden, kann die Klägerin allerdings, wie das LSG bedenkenfrei ausgeführt hat, nicht damit rechtfertigen, sie habe diesen Beruf wegen der Schädigungsfolgen aufgeben müssen. Für die Einstellung der Berufssarbeit waren nämlich 1938 (Heirat und Geburt des 1. Kindes) wie auch erneut 1948 (Geburt des 2. Kindes) jeweils familiäre Gründe maßgebend, die mit der im April 1945 erlittenen Schädigung nichts zu tun hatten. Hiergegen hat die Revision keine durchgreifenden Verfahrensrügen vorgebracht.



- 5 -

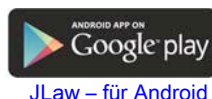
Diese Erwägungen reichen jedoch nicht aus, um den Klagsanspruch als unbegründet zu erweisen. Nach der bei der Statthaftigkeitsprüfung maßgebenden Rechtsauffassung des LSG (vgl. BSG 2, 84, 87), die der erkennende Senat hier übrigens teilt, könnte die Klägerin eine Berechnung des Berufsschadensausgleichs nach dem Einkommensverlust einer Krankenschwester auch dann verlangen, wenn sie durch die Schädigungsfolgen an einer späteren Wiederaufnahme der Berufstätigkeit als Krankenschwester gehindert worden wäre; hierbei käme es auf die Zeit bis April 1969 an. Bei der Prüfung der Frage, welcher Geschehensablauf – bei Nichtvorliegen von Schädigungsfolgen – nach den Lebensverhältnissen der Klägerin als wahrscheinlich anzusehen sei, hat nun das LSG den Sachverhalt nicht hinreichend erforscht und sich stattdessen auf einen angeblichen "Erfahrungssatz" berufen, wonach nur verhältnismäßig wenige Krankenschwestern nach der durch Heirat bedingten Aufgabe des Berufs und nach Geburt von Kindern später wieder in ihren Beruf zurückkehren sollen. Ein solcher Erfahrungssatz erscheint schon allgemein höchst fragwürdig; gerade bei Angehörigen krankenpflegerischer Berufe kann er aber nur als verfehlt bezeichnet werden; denn es wird völlig außer acht gelassen, daß wegen des dringenden Bedarfs an Krankenpflegepersonal schon seit Jahren sehr intensiv dafür geworben wurde, ehemalige Krankenschwestern sollten wieder in den Krankenhausdienst eintreten, wobei auf familiär bedingte Wünsche wegen der Schichteinteilung zweifellos mitgehend Rücksicht genommen wurde. Über Umfang und Ergebnisse dieser Werbemaßnahmen hätte sich das LSG zuverlässig von geeigneten Stellen – etwa Deutsche Krankenhausgesellschaft in Düsseldorf, Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schwesternverbände in Bonn, sicherlich aber auch örtliche Dienststellen in Berlin – unterrichten lassen können. Erst nach Gewinnung solcher Unterlagen läßt sich beurteilen, ob die Berufstätigkeit verheirateter Frauen im Krankenhauspflegedienst eine Ausnahme darstellt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

oder ob nicht im Gegenteil eine Vielzahl von berufstätigen Krankenschwestern verheiratet ist. Sollte sich der Sachverhalt im letztgenannten Sinne aufklären lassen, bliebe noch zu ermitteln, ob die Klägerin, deren jüngeres Kind im Jahre 1962 14 Jahre alt wurde, etwa von dieser Zeit an - damals war sie selbst 48 Jahre alt - sich wahrscheinlich zum Wiedereintritt in ihren erlernten Beruf entschlossen haben würde, wenn sie nicht schwerbeschädigt gewesen wäre. Hierbei muß auch die wirtschaftliche Lage der Klägerin und ihrer Familie näher erforscht und -im Vergleich mit den Verhältnissen bei berufstätigen verheirateten Krankenschwestern- beurteilt werden; dies ist bisher, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht in ausreichendem Maße geschehen.

Die Revision ist hiernach begründet, denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG bei fehlerfreiem Verfahren eine der Klägerin günstige Entscheidung getroffen haben könnte. Da mangels hinreichender Feststellungen eine Sachentscheidung nicht in Betracht kommt, muß der Rechtsstreit nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an das LSG zurückverwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens vorbehalten bleibt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

